

## Rundschreiben zur ordnungsgemäßen Kassenbuchführung

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

in den letzten Jahren ist vermehrt die Problematik der nicht ordnungsgemäß geführten Kasse aufgetreten. Hier wurden den Steuerpflichtigen seitens der Finanzverwaltung strenge Vorschriften auferlegt.

**Wurde in den letzten Jahren dieser Unternehmensbereich noch nicht intensiv geprüft, wird zukünftig bei einer Prüfung seitens des Finanzamtes bei bargeldintensiven Unternehmen (Friseur, Kiosk, Gastronomie, Eisdielen, etc.) der Schwerpunkt mehr denn je auf die Kassenführung und deren Ordnungsmäßigkeit gerichtet sein.**

Das folgende Rundschreiben soll die wichtigsten Punkte und Vorschriften ordnungsgemäßer Kassenbuchführung erläutern:

### Allgemein

**Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich festgehalten (hier: „unverzüglich“ – „ohne schuldhaftes Zögern“) werden.**

Das Zustandekommen dieser Summe muss durch Aufbewahren aller angefallenen Ursprungsbelege (Z-Bons) und durch tägliche Kassenberichte nachgewiesen werden. Auch Privateinlagen und Privatentnahmen sind täglich aufzuzeichnen. Es reicht nicht aus, wenn diese erst am Schluss eines Monats beim gruppenweisen Erfassen der Bargeschäfte im Rahmen der Finanzbuchführung ermittelt werden.

### Das EDV-geführte Kassenbuch

Vermehrt werden heutzutage Barkassen anstatt mittels eines schriftlichen Kassenbuches anhand eines Computerprogramms (Excel, etc.,...) geführt. Da diese Eintragungen im Kassenbuch *nachträglich änderbar sind*, ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung nicht gegeben und meist zu verwerfen.

### Registrierkassen

Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, eine Registrierkasse zu benutzen. Wenn er sich aber dazu entschließt muss er die Vorschriften, die hieran geknüpft sind, beachten.

Werden die Barumsätze mittels einer solchen Registrierkasse erfasst, erwartet die Finanzverwaltung im Falle gemischter Umsätze (7 % / 19 % Umsatzsteuer) eine getrennte Aufzeichnung im Gerät. Die Tagesabschlussbons müssen sodann die Umsatzsalden getrennt nach Steuersatz ausweisen. **Eine Schätzung der Aufteilung wird nicht mehr akzeptiert.**

Die Daten der Endsummenbons (Z-Bon) sind sodann in den **täglichen Kassenbericht** als Tageseinnahme zu übernehmen.

Der Z-Bon muss zwingend folgenden Angaben enthalten (siehe auch Anlage 1):

- Name des Geschäftes,
- Tagesumsätze (brutto und netto),
- Z-Zähler (Zahl der erfolgten Tages- bzw. Periodenabrufe mit Nullstellung),
- Stornierungen und Retouren,
- Zahlungswege (z.B. bar, Scheck, Kredit),
- Kundenzahl (fortlaufend oder täglich bei 1 beginnend).

**Besonderes Augenmerk liegt hier auf der Angabe der Stornierungen/Retouren. Sind diese nicht auf dem täglich ausgedruckten Z-Bon enthalten liegt eine nicht ordnungsgemäß geführte Kasse vor. Dies kann zu nicht unerheblichen Umsatzzuschätzungen und Steuernachzahlungen seitens des Finanzamtes führen.**

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfordern zusätzlich auch bei EDV-Registrierkassen eine schlüssige und nachvollziehbare Dokumentation. Hierzu ist erforderlich, dass die zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmabrufe nach jeder Änderung (u.a. Artikeleinzelpreise), Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern etc., sowie alle weiteren internen Anweisungen zur Kassensprogrammierung (z.B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten) aufbewahrt werden. Hierfür gilt eine **Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren**.

Sofern Trainingsspeicher vorhanden sind, müssen die Unterlagen über die in diesen Speichern erfassten Vorgänge aufbewahrt werden. Im sog. Trainingsspeicher dürfen keine erzielten Umsätze erfasst werden. Der Speicher ist ausschließlich zu Trainingszwecken zu nutzen.

**Führt der Steuerpflichtige eine Registrierkasse muss er trotzdem einen täglichen schriftlichen Kassenbericht mit seinen Einnahmen, Ausgaben, Privatentnahmen und Privateinlagen führen.**

### Kassenbericht

Wird dagegen die Tageseinnahme nur über einen Kassenbericht ermittelt, sind tägliche Kassenbestandsaufnahmen eine unentbehrliche Grundlage für die Berechnung der Tageskasseneinnahmen.

Im Falle gemischter Umsätze (7 % / 19 % Umsatzsteuer) muss der Steuerpflichtige hier getrennte Aufzeichnungen führen, wie die jeweiligen Einnahmen zustande kommen. **Eine Schätzung der Aufteilung wird nicht mehr akzeptiert.**

Der Sinn und Zweck eines Kassenberichts liegt in der nachvollziehbaren und systematisch zutreffenden Ermittlung der täglichen Bareinnahmen. So beginnt das richtige Berechnungsschema mit dem ausgezahlten Tageskassenendbestand des Vortages und endet mit der Summe der Tageseinnahmen. Im Laufe des Tages getätigte Barausgaben betrieblicher oder privater Art, einschließlich der Bankeinzahlungen, werden dem ausgezahlten Tageskassenendbestand zugerechnet. Private Einlagen in die Kasse und der Kassenbestand des Vortages sind abzuziehen (Anlage 2). Ein Beispiel für einen ordnungsgemäßen täglichen Kassenbericht finden Sie als Anlage 2. Ich bitte ausschließlich diesen zu verwenden.

**Der Handel veräußert aber auch systemwidrige Kassenberichtsmuster.** Damit wird aus dem Kassenendbestand des Vortages der Bestand bei Geschäftsschluss berechnet. Die Verwendung solcher Berichte deutet auf eine nur buchungsmäßig geführte Kasse hin. Die Ordnungsmäßigkeit ist damit nicht gegeben. **Der Tagesendbestand muss ausgezählt werden.** Er darf nicht berechnet werden. Auch aus diesem Grund bitte ich den ordnungsgemäßen täglichen Kassenbericht gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Wenn die Tageskassenberichte als Grundbuch geführt werden, sind diese 10 Jahre aufzubewahren.

### Kassenbuch

Die Aufzeichnung der Kassenvorgänge hat zweckmäßigerweise in einem monatlichen Kassenbuch zu erfolgen, welches zu einem späteren Zeitpunkt kontiert und verbucht werden kann.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Kasseneinnahmen gemäß ordnungsgemäßen täglichen Kassenbericht täglich nur in einer Summe in das Kassenbuch eingetragen werden. Dann muss aber das Zustandekommen dieser Summen nachgewiesen werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung reicht es daher nicht aus, wenn eine mech. Registrierkasse benutzt wird, bei der die Tageslosung nur in einer Summe abgelesen werden kann und diese in das Kassenbuch eingetragen wird. **Eine tägliche Aufnahme des Kassenbestandes über einen Kassenbericht ist in diesem Fall als Nachweis unentbehrlich.**